



Satzung

Gliederung

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Vereinsorgane
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes
- § 11 Beschlussfassung des Vorstandes
- § 12 Der erweiterte Vorstand
- § 13 Die Mitgliederversammlung
- § 14 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 15 Durchführung der Mitgliederversammlung
- § 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung
- § 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 18 Kassenführung und Kassenprüfung
- § 19 Auflösung des Vereins
- § 20 Haftungsausschluss

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Kreta-Tierhilfe e.V."
2. Sitz des Vereines ist Kropp, Schleswig-Holstein.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Tierschutzes und Verbreitung des Tierschutzgedankens in Deutschland und auf der Insel Kreta in Form der Unterstützung von Tierschutzorganisationen und -projekten bei allen Tierschutz- und -pflagemassnahmen sowie bei der Bekämpfung des Missbrauchs der Tiere. Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Unterstützung mit Geld- und Sachspenden jeglicher Art, Vermittlung von Hilfskräften und Tierärzten,
 - b) Aufklärung und Beratung der Öffentlichkeit und des Einzelnen (z.B. durch Vorträge) über den Tierschutzgedanken, seine rechtlichen Grundlagen und deren praktische Anwendungen,
 - c) Unterstützung bei Maßnahmen zur Verhütung jeder Tierquälerei, Tiermisshandlung und jeden Missbrauchs von Tieren und, falls erforderlich, deren ordnungs- oder

- strafrechtliche Verfolgung nach den gesetzlichen Bestimmungen, ohne Ansehen der Person,
- d) Unterstützung bei der Zusammenarbeit mit den Behörden und Dienststellen sowie Organisationen in allen Fragen des Tierschutzes,
 - e) Transport von Tieren nach Deutschland und in andere Staaten Europas und
 - f) Vermittlung von Tieren in Deutschland und in Europa.
- 2) Die Unterstützungsleistungen des Vereines Kreta-Tierhilfe e.V. für Tierschutzprojekte auf Kreta erfolgt jeweils über eine Hilfsperson i.S.d. § 57 Abs.1 Satz 2 Abgabenordnung (AO). Einzelheiten sind in einem gesonderten Vertrag geregelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereines, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer Auslagen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereines kann jede volljährige, natürliche Person werden. Minderjährige können Mitglied werden, wenn die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.
- b) Juristische Personen können ebenfalls als Mitglied aufgenommen werden. Stimmrecht hat jeweils nur ein bevollmächtigter Vertreter.
- c) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt.
- d) Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um den Tierschutz im allgemeinen oder um den Verein im besonderen hervorragende Dienste erworben haben, durch den Vorstand ernannt werden.
- e) Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag / Beitritts-erklärung an den Vorstand voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Die Aufnahme wird mit Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.
- f) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der schriftlich zu erteilen ist, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- g) Das Mitgliedsjahr beginnt mit dem Monat des Eintritts.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer besonderen Kündigungsfrist zulässig. Bereits geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

- 3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Der Ausschluss darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über den Ausschluss ist das Mitglied schriftlich zu informieren.
- 4) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder dem Verein einen Schaden zufügt aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
- 5) Gegen den Ausschluss nach Abs. 4) kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruches die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- 2) Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt und aufgefordert, bei den Beschlüssen und den Wahlen der Mitgliederversammlung mitzuwirken.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mindest-Jahresbeitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Jedem Mitglied steht es frei, seinen Jahresbeitrag, soweit er über dem Mindest-Jahresbeitrages liegt, selbst zu bestimmen.
- 2) Der Jahresbeitrag ist grundsätzlich jeweils bis spätestens zum Monatsletzten des 1. Monats des Folge-Beitragsjahres zu bezahlen. Eine monatliche Zahlung von Teilbeiträgen ist zulässig.
- 3) Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 9)
- b) der erweiterte Vorstand (§ 12)
- c) die Mitgliederversammlung (§ 13)

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender,
 - b) 2. Vorsitzender,
 - c) Schriftführer und
 - d) Kassenwart.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden 1a) + 1b). Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass jeder von ihnen gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt ist.

- 3) Jedes Vorstandsmitglied wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so ist innerhalb von 6 Wochen nach dem Ausscheiden eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der dieses Amt per Wahl neu zu besetzen ist.
- 5) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtsverletzung oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Vorstand mit einfacher Mehrheit ohne Stimmrecht des Betroffenen abberufen werden. Der Abberufene kann gegen die Abberufung binnen einer Frist von einem Monat Widerspruch einlegen, über den durch eine innerhalb von 2 Wochen einzuberufende und innerhalb von 6 Wochen stattfindende Mitgliederversammlung entschieden wird. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht das Amt des abberufenen Mitgliedes. Erst nach Bestätigung der Abberufung bzw. bei Verzicht durch nicht fristgerecht eingelegtem Widerspruch wird der Nachfolger des Abberufenen durch eine Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 10 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat u.a. folgende Aufgaben:

- a) Führung der satzungsgemäßen Geschäfte des Vereines,
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für ein jedes Geschäftsjahr spätestens bis Ende Februar des laufenden Geschäftsjahres,
- e) Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereines,
- f) Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres,
- g) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
- h) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gem. §§ 4 und 5 dieser Satzung,
- i) Treffen von Entscheidungen über konkrete Unterstützungsmaßnahmen sowie wissenschaftliche und sonstige Veranstaltungen,
- j) Beauftragung von weiteren ehrenamtlichen Helfern und Zuweisung des Aufgabenbereiches und
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Der 1. oder im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung nach Bedarf, mindestens jedoch alle vier Monate ein. Die Ladung erfolgt schriftlich (per Brief, Fax oder e-Mail) mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der 1. und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende leitet die Sitzung.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorsitzender und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat einer der Vorsitzenden unverzüglich eine neue Vorstandssitzung zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung einzuberufen; diese Sitzung ist in beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

- 4) Nur im Innenverhältnis und ohne Auswirkung bedürfen Beschlüsse über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert im Einzelfall über 10.000,- Euro bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, die als erteilt gilt, wenn diese im von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplan als Einzelposten aufgeführt ist.
- 5) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift vom Schriftführer oder einer vertretenden Person aus dem Vorstand zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Vorstandsmitgliedern zum ausschließlich persönlichen Gebrauch zuzuleiten. Nach Ablauf von einem Monat seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
- 6) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich oder elektronisch gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
Berater (z.B. Rechtsanwalt, Steuerberater oder Berater für besondere Aufgaben) können zu allen Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

- 1) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag den Vorstand (§ 9) auf bis zu 8 Mitglieder erweitern mit:
 - stellv. Kassenwart,
 - Mitgliederbetreuung,
 - PR-Beauftragter und
 - Tierversmittlung.
- 2) Auch für den erweiterten Vorstand gilt § 11.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- 1) Jedes volljährige Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes ist in der Mitgliederversammlung persönlich vorzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:
 - a) Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahlen und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - c) Wahlen der Kassenprüfer,
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mindest-Jahresbeiträge,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Auflösung des Vereines,
 - g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - h) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses und Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr und,
 - i) Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Veranstaltungsprogramms des Vereins.
- 3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- 4) Der Ort der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgelegt.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt.
Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag, der Tag der Versammlung wird nicht mitgezählt. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 15 Durchführung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von einem der beiden Vorsitzenden oder einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitglied geleitet.
- 2) Für Wahlen ist ein Wahlleiter aus der Versammlung zu bestimmen, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können zugelassen werden. Über die Zulassung von Gästen sowie von Teilnehmern von Presse, Rundfunk und Fernsehens sowie Fachberatern (Rechtsanwalt, Steuerberater u.a.) entscheidet der Vorstand.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen muss mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein. Bei Abstimmung über die Auflösung des Vereines ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.
- 5) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, nach § 14 innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 6) Jedes volljährige Mitglied hat Stimmrecht mit einer Stimme.
- 7) Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen oder auf Antrag schriftlich und geheim, wenn mindestens ein Mitglied der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 9) In der Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
- 10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden muss. Das Protokoll muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Anwesenheitsliste, die Tagesordnung einschl. Anträge, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Das Protokoll liegt in der Geschäftsstelle aus und wird einzelnen Mitgliedern auf deren Anforderung und Kosten zugesandt.

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- 1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die entsprechend ergänzte Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung verlesen.
- 2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des An-

trages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf unter Angabe des Grundes einberufen werden.
- 2) Des weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 5% der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Die Mitgliederversammlung hat dann innerhalb eines Monats nach Antragseingang stattzufinden.

§ 18 Kassenführung und Kassenprüfung

- 1) Die Kassenführung und Vermögensverwaltung obliegt dem Vorstand.
- 2) Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei Kassenprüfern zu prüfen.
- 3) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied im Vorstand sein oder dem Vorstand zu arbeiten dürfen, für die Dauer von zwei Jahren. Jährlich im Wechsel ist ein Kassenprüfer neu zu wählen. Um in den Wechselrhythmus zu kommen, wird bei der ersten Wahl der 2. Kassenprüfer nur für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung der schriftlich niedergelegte und ausführliche Bericht von der Kassenführung und den Vermögensverhältnissen verlesen werden kann.
- 5) Bei der Kassenprüfung sind vom Vorstand alle die Kassenführung und das Vereinsvermögen betreffenden Unterlagen den Kassenprüfern vorzulegen.
- 6) Die Kassenprüfer können gemeinsam oder einzeln jederzeit, nach Absprache eines Termins, zu den verkehrsüblichen Zeiten im Vereinsbüro Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereines nehmen; sie können bei Bedarf einen unabhängigen Steuerberater hinzuziehen, sofern beide dies verlangen.

§ 19 Auflösung des Vereines

- 1) Im Falle der Auflösung sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für den Tierschutz zu verwenden hat.

§ 20 Haftungsausschluss

Die Haftung der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf grobfahrlässige und vorsätzliche Pflichtverletzung.

Kiel, den 07.März 2008

Der Vorstand